



Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen („Kredit“ im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche Kredite und Darlehen)

1. Einwilligung in die Datenübermittlung:

Der Kreditnehmer willigt ein, dass die Bank einem refinanzierenden Kreditinstitut die erforderlichen Informationen (z. B. Kreditbetrag, Fälligkeit, Name und Adresse des Kreditnehmers, Unterlagen nach § 18 KWG) mitteilt.

2. Einschränkung der Übertragbarkeit/Aufrechnungsbefugnis:

Der Anspruch auf Auszahlung des Kredites ist nur mit Zustimmung der Bank abtret- und verpfändbar. Der Kreditnehmer kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Änderung von Zinsen:

Bei einer Zinsfestschreibung können Änderungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen. Sofern keine neue Zinsvereinbarung getroffen wird, wird die Bank den ursprünglich vereinbarten Festzinssatz als variablen Zinssatz fort gelten lassen oder als variablen Zinssatz den Durchschnittszinssatz für Kredite dieser Art zugrunde legen, der im letzten Monatsbericht der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurde.

Die Bank ist berechtigt, einen variablen Zinssatz den Veränderungen ihrer wechselnden Refinanzierungsmöglichkeiten anzupassen. Dazu überprüft die Bank den Zinssatz spätestens zum Ende eines jeden Monats. Erhöht sich der Monatsdurchschnitt für EURIBOR-Einmonatsgeld gegenüber dem bei der letzten Konditionsanpassung ermittelten Monatsdurchschnitt um mindestens 0,25 Prozentpunkte, so kann die Bank den Zinssatz unter Berücksichtigung ihrer Refinanzierungsmittel nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anheben. Entsprechend wird die Bank den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen senken, wenn sich der Monatsdurchschnitt für EURIBOR-Einmonatsgeld um mindestens 0,25 Prozentpunkte ermäßigt hat.

Bei der Erhöhung von Zinsen kann der Kreditnehmer den davon betroffenen Kreditvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kreditnehmer, so werden die erhöhten Zinsen nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

4. Bonitätsveränderungen:

Ändert sich während der Kreditlaufzeit die Bonität eines Kreditnehmers wesentlich, können Bank und / oder Kreditnehmer eine Zinsanpassung entsprechend den für den Kredit veränderten Eigenkapitalkosten verlangen.

5. Kündigung:

Der Kredit kann vom Kreditnehmer gemäß §§ 489, 490 BGB gekündigt werden.

6. Außerordentliche Kündigung:

Die Bank kann den Kreditvertrag gemäß Ziffer 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn

- der Kreditnehmer dem Verlangen nach Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in einer § 18 Kreditwesengesetz entsprechenden Weise nicht nachkommt,
- das von der Bank finanzierte oder beliehene Objekt ohne ihre Zustimmung veräußert, bzw. die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung hierzu angeordnet wird,
- vertraglich vereinbarte Prämien auf eine an die Bank abgetretene Lebensversicherung nicht pünktlich bezahlt oder eine solche Versicherung gekündigt wird,
- ohne Zustimmung der Bank wesentliche Änderungen der Kreditvergabe wie z. B. Übertragung des Kreditnehmers auf einen neuen Mehrheits-Eigentümer, wesentliche Änderungen des Miet- oder Pachtverhältnisses zum finanzierten und/oder beliehenen Objekt vorgenommen werden.

7. Kündigung wegen Zahlungsverzug:

Soweit es sich um ein Verbraucherdarlehensvertrag handelt, gelten die Bestimmungen des § 498 BGB. Alle sonstigen Kreditverträge kann die Bank wegen Zahlungsverzug kündigen, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die Bank von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt.

8. Schadenersatz:

Bei Nichtabnahme des Kredites kann die Bank bezogen auf den nicht zur Auszahlung kommenden Betrag den ihr daraus entstehenden Schaden geltend machen. Ebenso kann die Bank bei Kündigung / vorzeitiger Aufhebung einer Zinsvereinbarung Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, es sei denn, dem Kreditnehmer steht zu diesem Zeitpunkt in diesem Umfang ein Kündigungsrecht zu.

9. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse/Informationsrecht:

Der Kreditnehmer ist während der Kreditlaufzeit verpflichtet, der Bank jederzeit Auskünfte zu erteilen/Unterlagen zur Verfügung zu stellen/Änderungen mitzuteilen, damit sich die Bank ein zeitnahes Bild über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, Eigentümer- und Beherrschungsverhältnisse machen und damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllen kann. Die Bank ist berechtigt, Auskünfte bei öffentlichen Registern, insbesondere Grundbuchämtern, Handelsregister, Güterrechtsregistern oder Einwohnermeldeamt einzuholen und auf Rechnung des Kreditnehmers einfache und beglaubigte Abschriften zu beantragen.

10. Versicherungen:

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, finanzierte und / oder beliehene Objekte / Gegenstände ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.

11. Miet- und Pachtvorauszahlungen:

Jede Art von Finanzierungsbeiträgen, die von Mietern oder Pächtern zu übernehmen sind, bedarf der Zustimmung der Bank.

12. Auszahlungsvoraussetzungen/Rücktrittsvorbehalt:

Der Kredit darf erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche vertraglichen Bedingungen erfüllt sind, die vorgesehenen Sicherheiten bestellt wurden und die Bank deren Ordnungsmäßigkeit geprüft hat. Sind die Auszahlungsvoraussetzungen spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Zusage datum bzw. innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt, behält sich die Bank das Recht vor, von diesem Vertrag zurückzutreten.

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:

Es gelten die Bestimmungen der Ziffern 13. und 14. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

14. Einbeziehung der AGB:

Ergänzend geltend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung, die in den Räumen der Bank eingesehen werden können bzw. auf Anforderung übersandt werden.

15. Sonstige Bedingungen:

Jede Änderung oder Ergänzung des Kreditvertrages bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Der Inhalt des Vertrags richtet sich bei unwirksamen Vertragsbestimmungen nach den gesetzlichen Regelungen.

Stand: 1. Juli 2009